

IHR

Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und -vertriebs

1/2003

3. Jahrgang S.1 – 52
Januar / Februar 2003

Aus dem Inhalt

Herber, „Lex mercatoria“ und „Principles“ – gefährliche Irrlichter im internationalen Kaufrecht S.1

Ferrari, Auslegung von Parteierklärungen und -verhalten nach UN-Kaufrecht S.10

BGH, Erfüllungsort für Kaufpreisschuld bei Versteigerungen im grenzüberschreitenden Verkehr S.28

BGH, Zur Parteifähigkeit einer ausländischen Gesellschaft mit Verwaltungssitz in Deutschland S.30

BGH, Zulässigkeit der Revision wegen fehlerhafter Beurteilung der internationalen Zuständigkeit S.32

BGH, Zum Nachweis der Bevollmächtigung im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs S.43

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg

gemeinsam mit

RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg

RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

unter Mitarbeit von

Prof. Katharina Boele-Woelki, Utrecht; MRin Dr. Beate Czerwenka, Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert, Karlsruhe; Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona; Prof. Dr. Gerold Herrmann, Wien;

Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; VizeDirektorin Dr. Monique Jametti-Greiner, Bern; Prof. Dr. Brigitta Lurger, Salzburg; Prof. Dr. Marian Paschke, Hamburg; Prof. Dr. Dr. Peter Schlechtriem, Freiburg;

RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart



Sellier.

European Law Publishers

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

„Lex mercatoria“ und „Principles“ – gefährliche Irrlichter
im internationalen Kaufrecht
von Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg 1

Auslegung von Parteierklärungen und -verhalten nach
UN-Kaufrecht
von Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona 10

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 25, 49 Abs. 1 Buchst. a CISG
Die Rückabwicklung eines Kaufvertrages ist nach dem
CISG nur die letzte dem Käufer zur Verfügung stehende
Möglichkeit, um auf eine Vertragsverletzung der anderen
Partei zu reagieren, die so gewichtig ist, daß sie sein
Erfüllungsinteresse im wesentlichen entfallen läßt.
Deutschland: OLG Köln, Urteil vom 14.10.2002 – 16
U 77/01 15

Art. 55 CISG
Nach Art. 55 CISG ist der übliche Listenpreis als vereinbart
anzusehen.
Deutschland: OLG Rostock, 10.10.2001 – 6 U 126/00 17

Art. 39 Abs. 1, Art. 40, 52 Abs. 2 Satz 2 CISG
Von der Rügeobliegenheit nach Art. 39 Abs. 1 CISG
werden auch offene Zuviellieferungen, bei denen die
Mengenabweichung durch Dokumente, insbesondere
die Rechnung, offen zugute tritt, erfaßt.
Deutschland: OLG Rostock, 25.9.2002 – 6 U 126/00 19

Art. 38, 39 CISG

Bei einer Lieferung von lebendem Vieh (hier: Schafe)
ist dessen Zustand bei der Auslieferung oder spätestens
am Folgetag zu überprüfen, weil er sich binnen kürzerer
Frist dadurch verändern kann, daß das Vieh nicht
ausreichend mit Wasser und Nahrung versorgt oder
nicht sachgerecht untergebracht wird.
Deutschland: OLG Schleswig, 22.8.2002 – 11 U 40/01 20

Art. 30, 49, 74, 79 Abs. 1, 81 Abs. 2 CISG; § 935 BGB

Der Verkäufer eines Pkw, der seine Pflicht zur Eigentumsverschaffung
nicht erfüllen kann, weil es sich um ein gestohlenen Fahrzeug
handelt, ist jedenfalls dann nicht gemäß Art. 79 Abs. 1 CISG von
seiner Pflicht zur Rückgewähr des Kaufpreises befreit, wenn er
sich nicht gehörig über die Eigentumsverhältnisse vergewissert.
Deutschland: LG Freiburg, Urteil vom 22.8.2002 – 8
O 75/02 22

Art. 40, 80 CISG

Zu den Anforderungen an das „Wissenmüssen“ nach
Art. 40 CISG
Deutschland: LG München II, 20.2.2002 – 10 O 5423/01 24

Art. 6, 39 CISG; Art 32 Abs. 1 Nr. 4 EGHGB

Zu den Erfordernissen und der Frist für eine Rüge bei
undichten Fliesenoberflächen.
Deutschland: LG Saarbrücken, 2.7.2002 – 8 O 49/02 27

Warenvertriebsrecht

§ 269 Abs. 1 und 2, § 270 Abs. 4 BGB;

Art. 28 Abs. 2 EGBGB

Hat sich bei Versteigerungen im Groß- oder Zwischenhandel
zwischen den Beteiligten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen
die Übung entwickelt, daß der Käufer die Ware sofort übernimmt,
der Verkäufer jedoch erst anschließend seine Rechnung stellt und
der Käufer diese Rechnung vom Ort seiner Niederlassung

aus bargeldlos begleicht, so ist mangels einer entgegenstehenden Parteivereinbarung oder eines abweichenden Handelsbrauchs Erfüllungsort für die Kaufpreisschuld der Ort der Niederlassung des Käufers. Dies gilt, soweit das Internationale Privatrecht auf deutsches materielles Recht verweist, auch im grenzüberschreitenden Verkehr.

Deutschland: BGH, 2.10.2002 – VIII ZR 163/01 28

Internationales Gesellschaftsrecht

§ 14 Abs. 2 BGB

Verlegt eine ausländische Gesellschaft, die entsprechend ihrem Statut nach dem Recht des Gründungsstaates als rechtsfähige Gesellschaft ähnlich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts zu behandeln wäre, ihren Verwaltungssitz nach Deutschland, so ist sie nach deutschem Recht jedenfalls eine rechtsfähige Personengesellschaft und damit vor den deutschen Gerichten aktiv und passiv parteifähig.

Deutschland: BGH, Urteil vom 1.7.2002 – II ZR 380/00 30

Internationales Zivilprozessrecht

§ 545 Abs. 2 ZPO n.F.; Art. 5 Nr. 3, Art. 13 Abs. 1 Nr. 3, Art. 14 Abs. 1 2. Alt. EuGVÜ; § 661a BGB

Die Revision kann auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) darauf gestützt werden, daß das untere Gericht mit Unrecht seine internationale Zuständigkeit angenommen oder verneint hat.

Deutschland: BGH, Urteil vom 28.11.2002 – III ZR 102/02 32

Art. 17 EuGVÜ; Art. 17 LugÜ

Eine Gerichtsstandsvereinbarung i.S.v. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 lit. a EuGVÜ liegt vor, wenn eine schriftliche Bestellung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers mit einer Gerichtsstandsklausel verweist, die der Bestellung beigelegt sind, und der Auftragnehmer den Antrag danach schriftlich bestätigt.

Deutschland: OLG Karlsruhe, 15.3.2001 – 19 U 48/00 35

Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ

Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ ist dahin auszulegen, daß eine ausländische im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangene Entscheidung, mit der ein Schuldner verpflichtet wird, bestimmte Handlungen zu unterlassen, unvereinbar ist mit einer zwischen denselben Parteien im Vollstreckungsstaat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung, mit der die Verhängung einer solchen Maßnahme abgelehnt wird.

Europa: EuGH, 6.6.2002 – Rs. C-80/00 37

Art. 5 Nr. 1, 3 EuGVÜ

Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, das dadurch gekennzeichnet ist, daß es an von einer Partei gegenüber einer anderen bei Vertragsverhandlungen freiwillig eingegangenen Verpflichtungen fehlt und daß möglicherweise ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften, namentlich diejenigen, wonach die Parteien bei diesen Verhandlungen nach Treu und Glauben handeln müssen, vorliegt, bilden bei einer Klage, mit

der die vorvertragliche Haftung des Beklagten geltend gemacht wird, eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung im Sinne von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ den Gegenstand des Verfahrens.

Europa: EuGH, Urteil vom 17.9.2002 – Rs. C-334/00 41

Schiedsverfahrensrecht

§ 80 Abs. 1 ZPO

Zum Nachweis der Bevollmächtigung im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs.

Deutschland: BGH, 27.3.2002 – III ZB 43/00 43

Sonstiges Verfahrensrecht

§ 202 Abs. 2, § 418 Abs. 1 ZPO

Die Zustellung einer Klageschrift im Ausland kann nach § 202 Abs. 2 ZPO durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde mit der Beweiskraft des § 418 Abs. 1 ZPO, die auch der entsprechenden Urkunde der britischen Behörde zukommt, nachgewiesen werden.

Deutschland: BGH, Beschluß vom 13.11.2001 – VI ZB 9/01 44

§ 110 Abs. 1 ZPO

Zur Verpflichtung einer ausschließlich in den USA ansässigen Partei, eine Prozeßkostensicherheit nach § 110 Abs. 1 ZPO zu leisten.

Deutschland: BGH, Urteil vom 25.7.2002 – VII ZR 280/01 46

§ 554b, 559 Abs. 2 Satz 2, § 565 Abs. 4 ZPO; Art. 557, 563 ff. Código de Procedimiento Civil (Dominikanische Republik)

Zur Befugnis des Revisionsgerichts, die Erfolgsaussicht einer auf die Verfahrensrüge fehlerhaft ermittelten ausländischen Rechts gestützten Revision anhand eigener Kenntnis des ausländischen Rechts zu beurteilen (im Anschluß an BGHZ 122, 373, 378).

Deutschland: BGH, 10.4.2002 und 31.7.2002 – XII ZR 178/99 47

Andere Rechtsfragen

Culpa in contrahendo

Zur Haftung eines Verhandlungsführers aus Verschulden bei Vertragsschluß, der bei den von ihm geführten Verhandlungen den Auftragnehmer nicht darauf hinweist, daß der als GmbH mit Sitz im Inland ausgegebene Auftraggeber eine Gesellschaft ungarischen Rechts mit ausschließlichem Sitz in Ungarn ist, die nur zum Schein vorgeschoben ist.

Deutschland: BGH, Urteil vom 13.6.2002 – VII ZR 30/01 50

Veranstaltungshinweis

52

Impressum

III